

Spezielle Hinweise für Arbeitgeber

Seit dem 1. Januar 2009 sind Sie als Arbeitgeber gemäß § 28 a Abs. 10 SGB IV gesetzlich dazu verpflichtet, für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach § 28 a Abs. 1, 2 und 9 SGB IV zusätzlich an die DASBV (www.dasbv.de) als Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB IV hat die Datenübermittlung zwingend "*durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erfolgen*". Ausnahmen - insbesondere Meldungen in Papierform - sind weder vorgesehen noch zulässig.

Ausfüllhilfen finden Sie derzeit zum Beispiel im Internet bei **SVNet** (www.gkvnet-ag.de/svnet-online) oder bei **Perfidia** (<https://ausfuellhilfe.perfidia.de>), eine Ausfüllhilfe nur zur Beitragserhebung - keine DEÜV-Meldungen - auch bei der **DASBV** unter www.da.dasbv.de.

Alle für dieses Verfahren benötigten Informationen finden Sie in dem ABV-Rundschreiben "Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen", das Ihnen im Internet auf der Homepage der DASBV unter www.dasbv.de, dort unter "Service - ABV-Rundschreiben", zur Verfügung steht. Es ergänzt das Gemeinsame Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherung" um die Besonderheiten der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Die häufigsten Gründe für eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Verarbeitung sind :

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Die gemeldeten Betriebsnummern stimmen nicht mit den Betriebsnummern auf der Überweisung überein, z. B. weil | | |
| a) die Betriebsnummer mit weniger oder mehr als 8 Stellen angegeben wurde. | → | Ihre Betriebsnummer ist <u>immer 8-stellig</u> . Bitte geben Sie daher gegebenenfalls auch Nullen mit an ! |
| b) auf der Überweisung die Hauptbetriebsnummer angegeben wurde, in der Meldung aber nur die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (Betriebsstätte oder Abrechnungsdienstleister). | → | Zahlungen können nur korrekt zugeordnet werden, wenn in der Beitragsmeldung sowohl die Hauptbetriebsnummer des Arbeitgebers als auch die der jeweiligen Betriebsstätte beziehungsweise des Abrechnungsdienstleister angegeben sind (s. Ziff. 4.3.1.2 d. ABV-Rundschr.). |
| c) der Beitragsnachweis unter der Betriebsnummer des Versorgungswerkes gemeldet wurde. | → | Es ist <u>Ihre Betriebsnummer als Arbeitgeber</u> anzugeben, nicht die des Versorgungswerkes. |
| d) auf der Überweisung die Betriebsnummer des Versorgungswerkes angegeben wurde. | → | Es ist <u>Ihre Betriebsnummer als Arbeitgeber</u> anzugeben, nicht die des Versorgungswerkes. |
| e) auf der Überweisung keine Betriebsnummer des Arbeitgebers angegeben wurde. | → | Es ist <u>Ihre Betriebsnummer als Arbeitgeber</u> anzugeben. |
| f) eine Phantasienummer verwendet wurden. | → | Es ist <u>Ihre Betriebsnummer als Arbeitgeber</u> anzugeben. |
| 2. Die Summe der Überweisung stimmt nicht mit der gemeldeten Summe überein, weil | | |
| a) mehrere (Sammel-) Beitragsnachweise in einer Überweisung zusammengefaßt wurden. | → | Verwenden Sie für jeden Beitragsnachweis <u>genau einen</u> Überweisungsträger. |
| b) die Summe eines (Sammel-) Beitragsnachweises auf verschiedene Überweisungen verteilt wurden. | → | Verwenden Sie für jeden Beitragsnachweis <u>genau einen</u> Überweisungsträger. |
| c) Grundmeldungen mit den Werten einer Korrekturmeldung abgegeben wurden. | → | Eine neue Grundmeldung <u>ersetzt</u> die vorherige. Mit einer Korrekturmeldung melden Sie lediglich die <u>Differenz</u> zu der vorangegangenen Grundmeldung. |

Bitte wenden ! ↗

<p>d) Korrekturmeldungen mit den Werten einer (neuen) Grundmeldung abgegeben wurden.</p> <p>e) für "Selbstzahler" im Beitragsnachweis als Pflichtbeitrag "Null" ausgewiesen wurde, obwohl in dem betreffenden Monat tatsächlich Einkünfte erzielt wurden.</p> <p>f) zwar Beiträge für alle Arbeitnehmer entrichtet, aber für einzelne Arbeitnehmer keine Beitragsnachweise erstattet wurden.</p> <p>g) die Meldung auf 10/10 und die Überweisung auf 13/10 des Regelpflichtbeitrages lautete.</p>	<p>→ Eine neue Grundmeldung <u>ersetzt</u> die vorherige. Mit einer Korrekturmeldung melden Sie lediglich die <u>Differenz</u> zu der vorangegangenen Grundmeldung.</p> <p>→ Der Beitragsnachweis muß <u>auch dann</u> das <u>ungekürzte laufende Arbeitsentgelt</u> und den <u>Gesamt-Pflichtbeitrag</u> enthalten, wenn der Arbeitgeber die Pflichtbeiträge an den Arbeitnehmer auskehrt und dieser den gemeldeten Betrag selbst an das Versorgungswerk abführt.</p> <p>→ Bitte melden Sie stets <u>alle</u> Ihre Arbeitnehmer, die beim Versorgungswerk rentenversichert sind.</p> <p>→ Der Überweisungsbetrag muß dem gemeldeten Betrag beziehungsweise der Summe der gemeldeten Beträge (Sammelüberweisung) entsprechen. <u>Freiwillige Zusatzbeiträge</u> sind entweder als solche <u>separat auszuweisen</u> oder - gegebenenfalls vom Arbeitnehmer selbst - <u>separat zu überweisen</u>.</p>
<p>3. Verschiedene Mitglieder wurden mit der selben Meldenummer gemeldet.</p>	<p>→ Jeden Mitglied hat eine <u>eigene, eindeutige Meldenummer</u> im Format "xxxxxxx057y".</p> <p>Dabei steht "x" für die hiesige Mitgliedsnummer des Arbeitnehmers, die "057" für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen und "y" für eine individuelle Prüfziffer.</p>
<p>4. Mitglieder wurden mit der "Dummy"-Meldenummer gemeldet.</p>	<p>→ Rufen Sie uns an ! Auf Anfrage teilen wir Ihnen <u>sofort</u> die korrekte Meldenummer Ihres Arbeitnehmers mit. Dazu benötigen wir lediglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen, • Vornamen und • Geburtsdatum <p>des betreffenden Arbeitnehmers.</p>
<p>5. Es wurden Minusbuchungen und/oder Verrechnung von Rückrechnungen mit anderen Mitgliedern vorgenommen.</p>	<p>→ Eine Verrechnung/Erstattung ist nur mit einem <u>dem Versorgungswerk gegenüber erklärten schriftlichen Einverständnis des Arbeitnehmers</u> möglich.</p>
<p>6. Es wurde gar keine Meldung abgegeben.</p>	<p>→ Seit 01.01.2009 ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für <u>jeden</u> Mitarbeiter <u>jeden</u> Monat eine elektronische Meldung an das Versorgungswerk zu erstatten.</p> <p><u>Ab 01.07.2009 wird das Versorgungswerk Meldungen in Papierform nicht mehr entgegennehmen !</u></p>